

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Oktober 2007

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 432 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (KOK Dieter Wallrafen). S. 349
- 433 Erlöschen von Buchmacher-/Buchmachergehilfenkonzessionen (ML Pferdewetten GmbH). S. 349
- 434 Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 349

Wirtschaft und Verkehr

- 435 Ausnahmegenehmigung für gelbes Blinklicht. S. 350

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 436 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der TRIMET ALUMINIUM AG, Essen. S. 351
- 437 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg. S. 351
- 438 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der Fa. Fitscher GmbH & Co. KG, Oberhausen. S. 352
- 439 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Tokai Europe GmbH. S. 352
- 440 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 352
- 441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ATS Projekt Grevenbroich GmbH. S. 354

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 432 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses
(KOK Dieter Wallrafen)**

Bezirksregierung
VL 2.1 – 1504

Düsseldorf, den 17. September 2007

Der von den ZPD Linnich am 03.07.2003 ausgestellte Dienstauss Nr.: 0320472 des KOK Dieter Wallrafen geb. am 18.03.1957 ist am 06.09.2007 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 349

- 433 Erlöschen von Buchmacher-/
Buchmachergehilfenkonzessionen
(ML Pferdewetten GmbH)**

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

Die Zulassung des Buchmachers ML Pferdewetten GmbH, Höhehöfe 3, 47919 Tönisvorst, ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 349

- 434 Verordnung über die
Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
21.03.08

Düsseldorf, den 4. Oktober 2007

**Verordnung
zur Neufassung der Verordnung
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5.10.2007**

§ 1

Gläubiger im Sinne dieser Verordnung sind folgende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und der Landesaufsicht unterstehen, ferner Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind und die der Landesaufsicht unterstehen:

Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Tierärztekammern;

Landwirtschaftskammern;

Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und deren Verbände;

Brühler Ersatzkasse, Solingen;

Pflegekassen;

Medizinische Dienste der Krankenversicherung;

Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen;

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen;

Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen;

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen;

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen;

Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen;

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen;

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz;

Landesversicherungsanstalt Westfalen;

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen;

Gemeindeunfallversicherungsverbände;

Steuerberaterkammern;

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, Düsseldorf;

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen;

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

Westdeutscher Rundfunk, Köln;

Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure;

Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen;

Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Erzbistümer/Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen, Münster;

Wasser- und Bodenverbände im Sinne von § 1 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Geldforderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genannten Art werden für die in § 1 dieser Verordnung genannten Gläubiger im Verwaltungszwangsverfahren von den kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) begetrieben.

(2) Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz eines Gläubigers ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzliche Vorschriften für bestimmte Gruppen von Forderungen die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden oder ein anderes Vollstreckungsverfahren vorsehen.

§ 3

„(1) Der Unkostenbeitrag, den der Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen hat, wird für die Fälle des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 auf 15,34 Euro festgesetzt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 02. Januar 1985 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 21 zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2002 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 211) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 156),

Im Auftrag

Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 349

Wirtschaft und Verkehr

435 Ausnahmegenehmigung für gelbes Blinklicht

Bezirksregierung
65.12-31

Düsseldorf, den 10. Oktober 2007

Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 52 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Den Fahrzeughaltern von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die in den Kreisen Kleve, Wesel, Viersen und Neuss zugelassen sind, erteile ich hiermit die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von den Vorschriften des § 52 Abs. 4 StVZO wie folgt:

Die Fahrzeuge dürfen mit einer oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein.

Befristung:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur im Rahmen der Verlängerung des dreijährigen Versuchs, jeweils in der Zeit

vom 01.09.2007 bis zum 31.03.2008

vom 01.09.2008 bis zum 31.03.2009

vom 01.09.2009 bis zum 31.03.2010.

Auflagen:

1. Das Versuchsgebiet ist räumlich auf die Kreise Kleve, Wesel, Viersen und Neuss beschränkt.
2. Die Teilnahme an dem Versuch ist freigestellt.
3. Das Rundumlicht ist während der genannten Zeiten ganztägig bei Verkehr auf öffentlichen

Straßen sowie bei Zu- und Abfahrten zum/vom Feld einzuschalten.

4. Bei Einsätzen außerhalb der Kreisgebiete Kleve, Wesel, Viersen und Neuss dürfen die Kennleuchten nicht in Betrieb genommen werden. Sie sind entweder abzunehmen oder abzudecken.
5. Durch die Allgemeinverfügung werden die Fahrer der Fahrzeuge nicht von den Vorschriften der StVO, der StVZO und den sonstigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen befreit. Die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Fahrzeughalters nach § 23 StVO und § 31 StVZO bleibt unberührt.

Besonderer Hinweis:

Die Kontrollorgane werden gebeten, bei festgestellter missbräuchlicher Benutzung der Leuchten an die Landräte der betreffenden Kreise zu berichten.

Unfallanzeigen sind durch folgende Rubriken zu ergänzen:

Rundumleuchte ja / nein
eingeschaltet ja / nein

Im Auftrag
Wilmsmeyer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 350

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

436 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der TRIMET ALUMINIUM AG, Essen

Bezirksregierung
56.01.01.3.8-4979

Düsseldorf, den 18. Oktober 2007

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET ALUMINIUM AG, Aluminiumallee 1, 45356 Essen

Die Fa. TRIMET ALUMINIUM AG hat mit Datum vom 01.03.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei gestellt. Antragsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb von 2 Schmelz-/Gießöfen und die Verlagerung der vorhandenen Horizontal-Stranggießanlage.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte

Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Niemüller

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 351

437 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg

Bezirksregierung
56.01.01.-3.2-5011

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg

Die Fa. Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 11.04.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Blasstahlwerkes gestellt. Antragsgegenstand war die Erweiterung der Sekundärentstaubung des Stahlwerkes um einen Filter 5.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Niemüller

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 351

**438 Genehmigungsverfahren
nach dem BImSchG für ein Vorhaben
der Fa. Fitscher GmbH & Co. KG,
Oberhausen**

Bezirksregierung
56.01.01.3.4/3.8-5000

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Fa. Fitscher GmbH & Co. KG, Paul-
Reusch-Str. 68-76, 46045 Oberhausen**

Die Fa. Fitscher GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Gießerei gestellt. Antragsgegenstand ist insbesondere die Betriebszeiterweiterung nur für den Betriebsbereich der Stranggussanlage sowie die (theoretische) Kapazitätserhöhung zum Gießen von Nichteisenmetall auf 85,6 t/d und dem Schmelzen von Nichteisenmetall auf 53,6 t/d.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Niemüller

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 352

**439 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Tokai Europe GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.9.1-5065

Düsseldorf, den 10. Oktober 2007

**Antrag der Firma Tokai Europe GmbH,
Oppelner Straße 36, 41199 Mönchengladbach
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Tokai Europe GmbH hat mit Datum vom 15.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel

oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen oder mehr auf dem Grundstück in 41199 Mönchengladbach, Oppelner Straße 36, Gemarkung Odenkirchen, Flur 21, Flurstücke 313, 315, 316, 265 und 267 gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung von zusätzlichen Lagerflächen für Einwegfeuerzeuge sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für Flüssiggas von 123,54 Tonnen auf 162,218 Tonnen. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig gem. Nr. 9.1 a Spalte 2 der 4. BImSchV.

Die v.g. Änderungen beziehen sich auf die Erhöhung von Stückzahlen an Einwegfeuerzeugen im Bereich Zwischenlager im EG sowie dem Blocklager im 1. OG mit insgesamt 3.600.000 Feuerzeugen, einem weiteren Blocklager im 1. OG mit 23.040.000 Feuerzeugen sowie einem weiteren Zwischenlager im ehem. Abfüllraum für 1.440.000 Feuerzeugen. Als Bestand gehört zur Anlage weiterhin ein Hochregallager mit 1400 Palettenstellplätzen à 24.000 Feuerzeugen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 352

**440 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz und
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung
56.01.01-8.11/8.12/8.13/2.2-5058

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

**Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG
der Firma Volmer Betonwerk GmbH & Co. KG
zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Formstücken aus Abfällen unter Verwendung von
Zement in Ihrem Betrieb in Duisburg-Meiderich**

Die Fa. Volmer Betonwerk GmbH & Co. KG, Sympher Straße 101, 47138 Duisburg, hat mit Antrag

vom 29.06.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und den Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Formstücken aus Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, unter Verwendung von Zement um einen erweiterten Einsatz von gefährlichen Abfällen und Schlämmen für eine Wiederverwertung in der Eisen- und Stahlindustrie beantragt.

In der Anlage ist bisher ein Einsatz von Abfällen nach 25 Abfallschlüsselnummern, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung als nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind, zulässig. Der Annahmekatalog soll um Abfälle nach zwei Abfallschlüsselnummern, die nach der Abfallverzeichnisverordnung als gefährliche Abfälle eingestuft sind, erweitert werden.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11 aa) Sp. 1, Nr. 8.12 Sp. 1, Nr. 8.13, Sp. 1 und 2.2, Sp. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 24.10.2007 bis einschließlich 23.11.2007 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Duisburg-Meiderich/Beeck, Zimmer 100 (Bürgerservice), von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der Auslegungsstelle in Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.10.2007 bis zum 07.12.2007 vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders

werden jedoch dessen Name und Anschrift unleserlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird hiermit bestimmt auf den 19.12.2007, 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der Rhein-Ruhr-Halle, Walter-Rathenau-Str. 1A, 47166 Duisburg. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth-Schönherr

**441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma ATS Projekt Grevenbroich
GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01/1.6/5066

Düsseldorf, den 15. Oktober 2007

**Antrag der Firma ATS Projekt
Grevenbroich GmbH,
Nordring 59 a, 46465 Schüttorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma ATS Projekt Grevenbroich GmbH hat mit Datum vom 11.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Siemens SWT-2.3-93, Nabenhöhe 133 in, Rotordurchmesser 93 m, Leistung 2,3 MW auf dem Grundstück in 41517 Grevenbroich Gemarkung Frimmersdorfer Höhe, Flur 10, Flurstück 54 gestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 354

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,85 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach